

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 117 - Oberhausen - Wesel III - zur Bundestagswahl am 22. September 2013

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvor- schlägen zur Bundestagswahl am 22. September 2013

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 08. Februar 2013 den 22. September 2013 als Wahltag für die Wahl zum Achtzehnten Deutschen Bundestag bestimmt.

Nach § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501), bildet die kreisfreie Stadt Oberhausen zusammen mit der Gemeinde Dinslaken des Kreises Wesel den Wahlkreis 117, für den nach § 5 BWG ein Abgeordneter zu wählen ist.

Wählbar ist gemäß § 15 Abs. 1 BWG jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt sind gemäß § 12 Abs. 1 BWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Nicht wählbar ist gemäß § 15 Abs. 2 BWG, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

1. Ort und Zeit der Einreichung der Kreiswahl- vorschläge

Die Kreiswahlvorschläge müssen beim Kreiswahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - Essener Straße 66, 46047 Oberhausen, Zimmer 06, spätestens bis zum

15. Juli 2013, 18.00 Uhr,

schriftlich eingereicht werden (§ 19 BWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I. S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2378).

Es ist ratsam, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem **15. Juli 2013** einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 26 Abs. 1 BWG zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht werden oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen.

2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können nach § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundneunzigsten Tag vor der Wahl (17.06.2013) dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG, § 33 BWO).

3. Aufstellung von Parteibewerbern in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen

Als Bewerberin und Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin und -bewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, d. h. frühestens ab 28. März 2012, stattgefunden haben (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 3 BWG). Für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Parteien war der 28. Juni 2012 der früheste Zeitpunkt (§ 21 Abs. 3 BWG).

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 69 bis Seite 74

Ausschreibung

Seite 75

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gem. § 21 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 Abs. 6 BWG).

4. Muster des Kreiswahlvorschlages und seiner Anlagen

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers bzw. der Bewerberin,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG und § 34 Abs. 1 BWO).

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers oder einer Bewerberin enthalten. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin und Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge der im § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des § 20 gilt entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15, dass er seiner bzw. sie ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine bzw. ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber bzw. die vorgeschlagene Bewerberin für die Bundestagswahl wählbar ist (Anlage 16),
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt gemäß § 21 Abs. 6 BWG; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 (§ 34 Abs. 4 BWO) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert, er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der

vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsadresse verwendet; die Angabe eine Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von den Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers oder der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die übrigen Anlagen sind beim Kreiswahlleiter – Bereich Statistik und Wahlen -, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Zimmer 06, zu erhalten.

Oberhausen, 14.03.2013
 Wehling
 - Kreiswahlleiter -

Widmung einer Straße

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straße für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße:

An der Pannhütte

von Einmündung Stöffkensfeld bis Köstersfeld (Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 10, Flurstücke 854 und 860 sowie teilweise das Flurstück 852, gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan)

Zur besseren Orientierung ist in dem beigefügtem Lageplan die gesamte zu widmende Fläche rautiert dargestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigefügt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten besteht jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der zuständigen Dienststelle, Fachbereich 5-6-50 in Zimmer A 227 des Technischen Rathauses Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann die Widmungsverfügung gegebenenfalls, insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten, korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieser Widmungsverfügung wird durch einen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

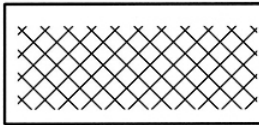
Oberhausen, 12.03.2013

Stadt Oberhausen
 Der Oberbürgermeister
 In Vertretung

Klunk

Anlage 1 zur Widmungsverfügung vom 12.03.2013 / An der Pannhütte



 = Gewidmete Fläche

 **Stadt Oberhausen**
Fachbereich 5-6-50 / Verkehrs- und Baustellenmanagement

18.03.2013 13:53:45 K:\kempert\Pilane Widmung\An der Pannhütte Anlage 1.lcd

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 662 – Lilienthalstraße / Nürnberger Straße -

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 662 - Lilienthalstraße / Nürnberger Straße -

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 662 – Lilienthalstraße / Nürnberger Straße - liegt in der Zeit vom 10.04.2013 bis 24.04.2013 einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstr. 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld, Bottroper Str. 183, Zimmer Nr. 10, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Der Sportplatz an der Lilienthalstraße wurde aufgegeben. Eine Nachfolgenutzung für sportliche Zwecke ist nicht mehr vorgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 662 verfolgt als Hauptplanungsziele die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes, die Regelung der notwendigen Erschließung sowie die Regelung der erforderlichen Ausgleichmaßnahmen.

Öffnungszeiten Bereich 5-1 -Stadtplanung-:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
 Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld:

Montag - Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ein öffentlicher Anhörungstermin (Bürgerversammlung) findet am 10.04.2013, 19:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Osterfeld, Heinstr. 22, 46117 Oberhausen statt.

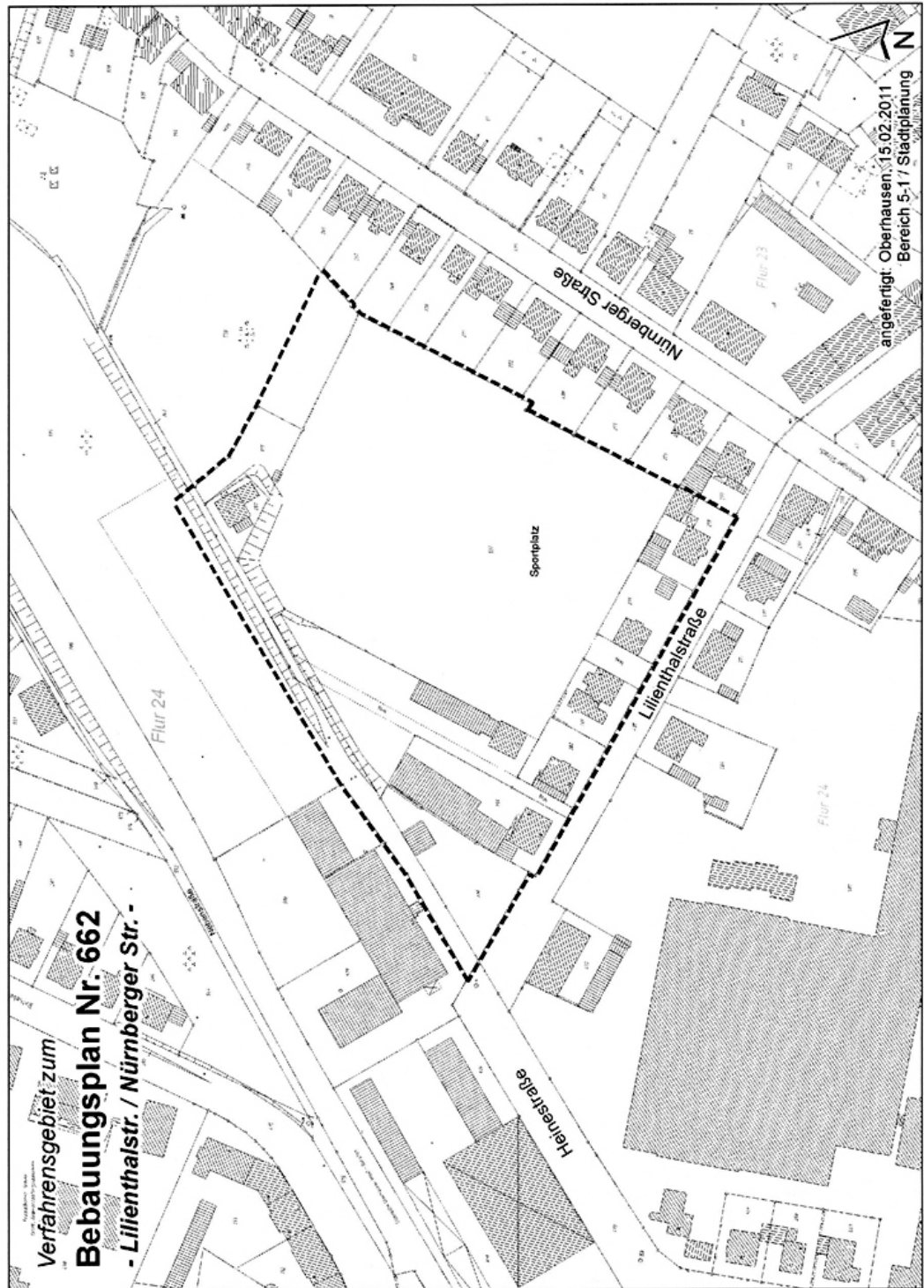
Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I; S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Osterfeld, Flur 24, nordöstlich der Lilienthalstraße zwischen Nürnberger Straße und Heinstraße und umfasst die Flurstücke Nr. 255, 257, 278, 279, 281, 282, 330, 377 und 537 in Gänze sowie Teile der Flurstücke Nr. 363, 536 und 684. Die Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 18.03.2013

Wehling
 Oberbürgermeister



Ausschreibung

- a) Ausschreibende Stelle:**
 OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
 Objektplanung und Dokumentation
 Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
 46145 Oberhausen
 Telefon: 0208 594-7112 / U.Bolin
 Telefax: 0208 594-7141
 Internet: www.ogm.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Art des Auftrages**
 Dachsanierung
- d) Ort der Ausführung**
 Sporthalle Gesamtschule Osterfeld, Westfälische
 Straße 17, 46117 Oberhausen
- e) Art und Umfang der Leistungen**
- | | |
|----------|--|
| 720 qm | Abdichtungsbahnen entfernen |
| 2.800 qm | Trapezblechtragschalen liefern und montieren |
| 550 qm | verzinkte Stahlkassetten als Unterkonstruktion für die Außenschale liefern |
| 550 qm | Wärmedämmung in die Kasette einbauen |
| 240 lfdm | Tropfblech herstellen und montieren |
| 550 qm | Außenwandbekleidung als Trapezblech |
| 36 Stück | Lichtkuppeln als RWA |
| 2.800 qm | Dampfsperrschweißbahn |
| 720 qm | Bitumendampfsperrbahn |
| 6.300 qm | Dämmplatten einbauen |
| | diverse Klempnerarbeiten |
- f) Voraussichtliche Ausführungsfristen**
 21.05. - 31.10.2013
- g) Anforderungen der Verdingungsunterlagen**
 Die Angebotsunterlagen können ab dem 04.04. – 12.04.2013 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Technische Verwaltung, 2. OG, Raum D 208, Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus), 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.
 Telefon: 0208 594-7103
- Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt:**
 Telefon: 0208 594-7103 / Frau Merten
- h) Kosten der Unterlagen**
 20,00 EUR bar oder Verrechnungsscheck.
 Kosten werden nicht erstattet.
- i) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)**
 Die Angebote sind bis zum **30.04.2013, 9.00 Uhr** einzureichen
- j) Anschrift für Angebotsabgabe**
 OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
 Infrastrukturelles Gebäudemanagement (IGM) Raum
 D 710, Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
 46145 Oberhausen
- k) Sprache**
 Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- l) Teilnehmer am Eröffnungstermin**
 Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr. 1 VOB/A
 Bieter und ihre Bevollmächtigten Vertreter.
- m) Eröffnungstermin**
 Die Angebote werden am 30.04.2013, 9.00 Uhr, Raum D 705, Bahnhofstraße 66 (Techn. Rathaus), 46145 Oberhausen, eröffnet.
- n) Geforderte Sicherheiten**
 Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Mängelansprüchebürgschaft umgewandelt.
- o) Zahlungsbedingungen**
 gemäß VOB/B § 16
- p) Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers**
 Der Bieter hat mit der Angebotsabgabe zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A zu machen.
- Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eins ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.
- Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
- Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger
- q) Zuschlags- und Bindefrist**
 11.06.2013
- r) Vergabepflichtstelle**
 Bezirksregierung Düsseldorf
 Cecilienallee 2
 D - 40474 Düsseldorf
 Telefon: 0211 475-3131
 Telefax: 0211 475-3989
 Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 4. April 2013
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



**Malschule
für Kinder
und Jugendliche**

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2013 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de